

SYNOPSIS

§ 17 Abs. 2

Stellungnahme der Abteilung Finanzen:

Es ist festzustellen, dass es sich bei der vorgesehenen Änderung des Betrages in Höhe von S 30.000,00 auf einen Betrag in Höhe von € 2.200,00 um eine Umrechnung mit Rundung und nachfolgender Glättung handelt.

In ihrer Sitzung am 10. November 1998 hat die NÖ Landesregierung bezüglich der Glättung umgerechneter Beträge in Landesgesetzen folgende Grundsätze beschlossen:

„Grundsätze

- ° Ob nach oben oder unten gelättet wird, liegt im Ermessen der einzelnen Fachabteilungen.
- ° Der Grundsatz der Aufkommensneutralität der Glättungen ist dabei zu beachten.“

Um zu dokumentieren, dass dieser Grundsatz bei der Novellierung berücksichtigt wurde, wäre im letzten Satz des vorletzten Absatzes des Allgemeinen Teils der Erläuterungen zwischen den Wörtern „sodann“ und „geglättet“ die Wortfolge „unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität“ einzufügen.

Im Lichte dieses Beschlusses ist auch der letzte Satz des Besonderen Teils der Erläuterungen als problematisch anzusehen, da dadurch der Anschein entstehen könnte, dass die Euro-Umstellung für eine wenn auch nur geringfügige Valorisierung genutzt wird. Er sollte deshalb durch folgende Sätze ersetzt werden:

„Der so ermittelte Betrag wird auf den Betrag von € 2.200,-- geglättet. Diese Glättung wird als aufkommensneutral gesehen, weil es sich um einen Rahmenbetrag einer Stafbestimmung handelt. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben wie bisher die Möglichkeit, bei der Verhängung von Verwaltungsstrafen diesen Strafrahmen in Abhängigkeit von der übertretenen Norm und von der Schwere der Verwaltungsübertretung nach freiem Ermessen auszunützen.“

Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres:

Vorbehaltlich des Verfahrens nach Art. 97 bzw. 98 B-VG teilt das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes berufene Bundesministerium für Inneres mit, dass der im Betreff bezeichnete Entwurf zu inhaltlichen Bemerkungen keinen Anlass gibt.

Stellungnahme des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich:

Zum angeführten Entwurf wird seitens des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich folgende Stellungnahme abgegeben:

Es erfolgt eine Rundung und Glättung der Rahmenbeträge. Vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich wird kein Einwand erhoben.

Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine Einwände erhoben werden.

Stellungnahme der Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erlaubt sich mitzuteilen, dass zu folgenden Begutachtungen *kein Einwand* besteht:

IVW4-K-2070/012-00	Novellierung des NÖ Einsatzopfergesetzes
IVW4-K-2040/006-00	Novellierung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes teilen wir Ihnen mit, dass gegen die beabsichtigte Änderung kein Einwand besteht.

Sofern das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus nicht bereits parallel mit dem allgemeinen Begutachtungsverfahren durchgeführt wurde, dürfen wir darauf hinweisen, dass nach unserem Schreiben vom 8. August 2000, LAD1-VD-0972/50, für den Konsultationsmechanismus die Monate November oder Dezember 2000 zur Verfügung stehen.